

Ablehnung und Aneignung

Die Bewertung der Autorität Martin Luthers
in den Auseinandersetzungen um die Konkordienformel

Irene Dingel

I.

Die Konkordienformel markiert das Ende einer Epoche, die seit dem Tode Martin Luthers, und dem Interim, mit dem Kaiser Karl die Religionsfrage im Reich eigenständig zu lösen suchte, von heftigen innerprotestantischen Streitigkeiten bestimmt war. Auch der Tod Philipp Melanchthons im Jahre 1560 trug zu dieser, sich seit dem interimistischen Streit deutlich artikulierenden und an jeweils unterschiedlichen Brennpunkten entzündenden theologischen Orientierungslosigkeit bei¹. Es war nicht zuletzt dieser Verlust der maßgebenden reformatorischen Autoritäten, der die abschließende lutherische Konfessionsbildung in der Konkordienformel entscheidend motivierte. Man wollte eine überterritoriale bekenntnismäßige Einheit heraufführen, nachdem zahlreiche Fürstentümer, Herrschaften und Städte nach dem Scheitern der fürstlichen Einigungsversuche² sich unter jeweils

¹ Zu den innerprotestantischen Streitigkeiten vgl. Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte, hg.v. Carl Andresen, Bd. II: Die Lehrentwicklung im Rahmen der Konfessionalität, Göttingen 1980, S. 102–138.

² Weder die Zusammenkunft der Stände in Frankfurt 1558 noch der Naumburger Fürstentag 1561 hatten, ebensowenig wie das Kolloquium von Maulbronn 1564, die bestehenden lehrmäßigen Gegensätze ausgleichen können. Der Frankfurter Rezeß hatte eine Vorlage Melanchthons zugrundegelegt, die den Widerspruch der Städte Hamburg, Lüneburg, Magdeburg sowie Mecklenburgs und des ernestinischen Sachsens heraufbeschwor. Mit dem Weimarer Konfutationsbuch 1559 bekannte sich das Herzogtum Sachsen zu einer streng gnesiolutherischen Bekenntnisvariante. – Ebensowenig fand der Naumburger Abschied einhellige Zustimmung. Herzog Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen und Herzog Ulrich von Mecklenburg legten gegen den Majoritätsbeschluß, in einer an den Kaiser gerichteten Erklärung die CA invariata zu bestätigen, aber zugleich die variata als Interpretation der invariata anzuerkennen, Protest ein, dem sich der niedersächsische Kreis später anschloß. Vgl. zum Frankfurter Rezeß Gustav Wolf, Zur Geschichte der deutschen Protestanten 1555–1559, Berlin 1888, S. 110–126, und zum Naumburger Fürstentag Robert Calnich, Der Naumburger Fürstentag 1561. Ein Beitrag zur Geschichte des Luthertums und des Melanchthonismus aus den Quellen des Königlichen Hauptstaatsarchivs zu Dresden, Gotha 1870. Der Frankfurter Rezeß ist abgedruckt in : CR 9, Nr. 6483, Sp. 489–507. Der Naumburger Abschied findet

unterschiedlich zusammengesetzten, entweder lutherisch oder melancthonisch gewichteten *Corpora doctrinae* einen je eigenen Maßstab und Richtschnur für Lehre und Bekenntnis gegeben hatten³. Ziel der Konkordientheologen war deshalb, unter klärender und präzisierender Wiederholung der Inhalte der *Confessio Augustana*, des grundlegenden Bekenntnisses des deutschen Protestantismus, eine größtmögliche Integration der bestehenden konfessionellen Schattierungen zu erwirken, freilich unter Ausschluß der sich an der Marge der konfessionellen Bandbreite situierenden ‚Extrempositionen‘ wie sie durch die Flacianer⁴ einerseits und die Calvinisten⁵ andererseits repräsentiert wurden. Das Einigungswerk berief sich dabei nicht nur auf die heilige Schrift und die altkirchlichen Symbole als Garanten der Lehre, sondern zog neben der *Confessio Augustana* und ihrer Apologie Lehr- und Streitschriften Martin Luthers „als des fürnehmsten Lehrers der Augsburgischen Confession“⁶ heran. Eine solche Präzisierung der Bekenntnisinhalte der *Confessio Augustana*, deren Anhänger seit 1555 reichsrechtliche Duldung genossen, mußte insbesondere für die Calvinisten die Gefahr des politischen Ausschlusses aus dem Religionsfrieden in sich bergen. Es nimmt deshalb nicht Wunder, daß unter den zahlreichen Streitschriften, die nach der Publizierung der Konkordienformel im Rahmen des Konkordienbuchs, das zum 50. Jahrestag der *Confessio Augustana* erschien, die Stimme der Calvinisten und ihrer Sympathisanten eine der lautesten war.

Nimmt man die in die Öffentlichkeit getragenen Reaktionen auf das Konkordienwerk insgesamt in den Blick, so wird deutlich, daß ein fest umrissenes Spektrum von Themen zur Sprache kommt, die zum Teil allen an den Diskussionen Beteiligten gemeinsam sind, so unterschiedlich auch immer Grund und Anlaß gewesen sein mögen, die eine solche, durchaus nicht selbstverständliche Beteiligung an den öffentlichen Auseinandersetzungen

sich bei Georg Paul Hönn, *Historia des von denen evangelischen Ständen Anno 1561 zu Naumburg wegen anderweiter Unterschreibung der ungeänderten Augsburgischen Confession und des vorsehenden Concilii zu Trident gehaltenen Convents aus warhafften Archivs-Acten und Documenten genommen und an das Licht gebracht*, Frankfurt u. Leipzig 1704, S. 84–98.

³ Zu den existierenden *Corpora doctrinae* und ihrem Aufbau vgl. Heppe/Kawerau, *Art. Corpus doctrinae*, in: RE³ 4 (1898), S. 293–298, und Paul Tschackert, *Die Entstehung der lutherischen und der reformierten Kirchenlehre samt ihren innerprotestantischen Gegensätzen*, Neudr. der 1. Aufl. 1910, Göttingen 1979, S. 613–626. Vgl. außerdem Wolf-Dieter Hauschild, *Corpus Doctrinae und Bekenntnisschriften. Zur Vorgeschichte des Konkordienbuchs*, in: *Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch*, hg.v. Martin Brecht u. Reinhard Schwarz, Stuttgart 1980, S. 235–252.

⁴ Die Flacianer waren nach drei Vertreibungen (in den Jahren 1561, 1571–73 und 1573) aus dem Herzogtum Sachsen, die allerdings die gesamte Gruppe der sogenannten Gnesiolutheraner getroffen hatte, auf eine relativ kleine Exulantengruppe zusammengeschmolzen, die in Österreich Unterschlupf gefunden hatte.

⁵ Offiziell hatte sich mit der Kurpfalz bisher nur ein Reichsstand zum Calvinismus bekannt.

⁶ FC SD VII, in: BSLK, S. 983,5–7. Vgl. auch ebd., S. 982,31–39.

zungen⁷ heraufgeführt haben. Dieses Themenspektrum läßt drei Schwerpunkte erkennen, von denen sich einer auf die Frage nach der praktischen Durchsetzung des Konkordienwerks richtet und die dringende Forderung nach einer allgemeinen Synode sowie das Aufzeigen eines für besser gehaltenen Weges zu einer allseits für nötig gehaltenen ‚Concordia‘ in den Mittelpunkt stellt. Ein weiterer Schwerpunkt richtet den Blick auf die dogmatischen Differenzen, die sich im Vergleich zur nachinterimistischen Zeit nunmehr auf die Fragen von Christologie und Abendmahl sowie der Erbsündenlehre reduziert hatten. Hinzu kommt als letzter Kondensationspunkt der Kontroversen die Kritik an der Gewichtung der Autoritäten, auf die sich die Konkordienformel und auch das gesamte Konkordienbuch stützten. Denn neben der grundlegend und unwidersprochen herangezogenen Autorität der heiligen Schrift, deren Inhalt man, zusammengefaßt in den altkirchlichen Symbolen, dem Konkordienbuch vorangestellt hatte, machte man Luther als auslegende Autorität nicht nur dadurch geltend, daß man seine Katechismen und Schmalkaldischen Artikel der *Confessio Augustana* und deren Apologie als Bestandteile des Konkordienbuchs zur Seite stellte, sondern man argumentierte in den Artikeln der Konkordienformel auch gezielt mit Luthers Lehre. Die Väter der Konkordienformel nahmen für ihren Anspruch, die reine, schriftkonforme Wahrheit zu vertreten und im Anschluß an die *Confessio Augustana* gültig zu formulieren, die Autorität Luthers ganz bewußt in Dienst, sofern sie in ihm ein auserwähltes Werkzeug Gottes und in seinen Schriften einen getreuen Spiegel evangelischer Botschaft erkannten. Er hatte – so führt die Konkordienformel aus – die ‚vornehmsten Artikel unserer christlichen Religion neu aus Gottes Wort erläutert und von allem Beiwerk gereinigt‘, er war es, der die päpstlichen Irrtümer, Mißbräuche und Abgötterei als unrecht überführt hatte⁸. Gott selbst hatte die Wahrheit seines Wortes durch Luther wieder ans Licht bringen lassen, und diese, in der Lehre des ‚Gottesmanns‘ zu Wort kommende Wahrheit hatte in der 1530 übergebenen *Confessio Augustana* ihren adäquaten Ausdruck gefunden⁹. Dafür daß die *Confessio Augustana* schon vor der Erstellung der Konkordienformel ganz bewußt im Sinne Lutherscher Theologie angeeignet wurde, ist der wiederholte Abdruck dieses Bekenntnisses im Rahmen der verschiedenen Auflagen sowohl der Wittenberger als auch der Jenaer Ausgabe der Schriften Luthers ein klares Indiz¹⁰.

⁷ Es war lediglich eine Minderheit der Nichtunterzeichner der Konkordienformel, deren Streitschriften an die Öffentlichkeit gelangten. Dazu gehörten die unter Johann Casimir in Neustadt/Haardt wirkenden Theologen, einzelne Vertreter des westeuropäischen Protestantismus aus Genf, Frankreich und den Niederlanden, das Fürstentum Anhalt, die Stadt Bremen, Johann Sturm in Straßburg und Christoph Herdesianus in Nürnberg sowie die Flacianer.

⁸ Vgl. FC SD, Vorspruch, in: BSLK, S. 829,11–830,9.

⁹ Vgl. FC SD, Von dem summarischen Begriff, in: BSLK, S. 834, 42–835,12.

¹⁰ Schon 1557 werden in Bd. 6 und 9 der Wittenberger Ausgabe die CA invariata deutsch 1531 und die prima variata von 1533, deren Abendmahlsartikel aber noch unverändert ist, abgedruckt. Die Jenaer Ausgabe bietet 1561 in Bd. 6 die CA von 1531. Sie bringt auch in weiteren Auflagen nur die CA invariata. Vgl. W.H. Neuser, Bibliographie der *Confessio Augustana* und Apologie 1530–1580, Nieuwkoop 1987, Nr. 40 und

Zugleich aber insistieren die Autoren der Konkordienformel darauf, daß einzig und allein das in der heiligen Schrift bezeugende Wort Gottes ausschlaggebende Regel und Richtschnur für Lehre und Bekenntnis sein könne. Ausdrücklich stellen sie klar, daß eine Berufung auf Luthers Lehr- und Streitschriften nur in einer Weise erfolge, die das Wort Gottes als letztgültigen Maßstab stets im Blick behält und damit Luthers von sich selbst weg- und auf Christus hinweisender Empfehlung gerecht wird¹¹. Deshalb will man auch Schriften anderer nicht ohne weiteres verwerfen, solange sie nur der heiligen Schrift gemäß sind¹². Freilich steht von vornherein fest und wird später durch die Apologie des Konkordienbuchs erneut bekräftigt, daß der Wittenberger Reformator als Garant des wahren Verständnisses der heiligen Schrift zu gelten hat. Den Schriften Luthers kommt der heiligen Schrift gegenüber der Rang zusätzlicher Zeugnisse für das von den Vorfahren formulierte, rechte und einhellige Verständnis der zu bekennenden Wahrheit zu¹³. Sie haben demnach den Wert einer sozusagen ‚additiven und explizierenden Autorität‘.

II.

Aber nicht erst die Konkordienformel hatte den Grund dafür gelegt, daß Martin Luther und seine Schriften in den Rang solcher Autoritäten einrückten, die normierend für Lehre und Bekenntnis herangezogen werden konnten. Die eigentliche Wurzel dafür liegt zum einen bereits in dem Selbstverständnis des Reformators, zum anderen in der Beurteilung Luthers durch die Zeitgenossen sowie in der Verbreitung populär gefaßter Schriften, die das prophetische Ansehen des Wittenbergers in der Öffentlichkeit untermauerten.

Luther hatte seine Wiederentdeckung des Evangeliums in den Horizont eines umfassenden göttlichen Plans gestellt. Ihm selbst kam darin nicht nur die Rolle der Neuorientierung vermittelnden, religiösen Führungspersönlichkeit zu, sondern auch die des Rufers zur Umkehr angesichts hereinbrechenden Unheils. Luthers prophetisches Selbstbewußtsein, das in der Beurteilung durch andere ein Echo findet, trägt diese zwei Seiten, einmal die des apostelgleichen Verkündigers des Heils¹⁴ angesichts herrschender Fehlori-

41, S. 72, Nr. 46, S. 75, Nr. 67, S. 92, Nr. 93, S. 113, Nr. 95, S. 115, Nr. 114 und 115, S. 130 sowie Nr. 47, S. 76 und 101, S. 119 für die lateinischen Ausgaben.

¹¹ Vgl. FC SD, Von dem summarischen Begriff, in: BSLK, S. 837, 10–15 und Luther, Vorrede zum ersten Band der Wittenberger Ausgabe seiner lateinischen Schriften, 1545, in: WA 54, S. 179–187 sowie zum ersten Band der deutschen Schriften, 1539, in: WA 50, S. 657–661; außerdem Luthers Vorrede zum Catalogus oder Register aller seiner Bücher und Schriften, 1533, in: WA 38, S. 133f.

¹² Vgl. FC SD, Von dem summarischen Begriff, in: BSLK, S. 837, 17–838, 4.

¹³ Vgl. FC Ep. und SD, Von dem summarischen Begriff, in: BSLK, S. 769, 19–35 und S. 838, 18–839, 4.

¹⁴ Die Bezeichnung Luthers als „Apostel“ findet sich in einem Brief der Straßburger Prediger an Luther vom 23.11.1524, in WAB 3, Nr. 797, S. 381, I. Sie reden den Witten-

entierung und Irreleitung der Christen und zum anderen die des mahnen- den Unheilspropheten¹⁵.

Schon in seinen frühen Schriften findet sich die Selbstbezeichnung als „Prophet“ bzw. „propheta Germaniae“¹⁶, die von Luthers Zeitgenossen auch durchaus aufgegriffen wurde¹⁷. Diese Bezeichnungen, „propheta Germaniae“ bzw. schlicht „Prophet“, werden jedoch von Luther nicht als Ehrentitel angeeignet, sondern von seiner Indienstnahme durch Gott als Wiederentdecker und Verbreiter der evangelischen Heilsbotschaft her verstanden. Sie dürfen deshalb nicht ohne weiteres als Zeugnisse für eine realitätsferne Selbstüberheblichkeit ausgewertet werden. Vielmehr ist Luthers prophetisches Selbstbewußtsein nichts weiter als ein ausgeprägtes „Werkzeugbewußtsein“¹⁸, nämlich das unerschütterliche Wissen darum, im Auftrage Gottes die verschüttete, heilsame Wahrheit wieder ans Licht bringen zu müssen.

berger als „Apostolus Germaniae“ an.– In seiner Leichenpredigt, 22.2.1546, schilderte Bugenhagen Luther als jemanden, der „in dem höchsten Apostel= und Prophetenamt“ seinem göttlichen Auftrag treu nachgekommen sei und nannte ihn einen „heiligen Apostel und Propheten Christi“, vgl. W² 21b, Sp. 3417 u. 3422. Die Bezeichnung „Apostel“ findet sich auch in der Leichenpredigt von Michael Coelius, 20.2.1546; vgl. u.Anm. 23.

¹⁵ Zur Entwicklung des Lutherbildes im 16. Jahrhundert und den Luther beigelegten Titeln und Bezeichnungen vgl. Robert Kolb, Die Umgestaltung und theologische Bedeutung des Lutherbildes im späten 16. Jahrhundert, in: Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland, hg.v. Hans-Christoph Rublack, Gütersloh 1992 (SVRG 197), S. 202–231, bes. S. 202–206.

¹⁶ Vgl. Luther, Eine Predigt, daß man Kinder zur Schulen halten solle, 1530, in: WA 30/II, S. 588,2 u. 6; Warnung an seine lieben Deutschen, 1531, in: WA 30/III, S. 290,28; Predigt am 20. Sonntag nach Trinitatis, 29.10.1536, in: WA 41, S. 706,14; Verlegung des Alcoran Bruder Richardi, 1542, in: WA 53, S. 396,29. Seine Sendung durch Christus bringt Luther in den frühen dreißiger Jahren zur Sprache, vgl. WA TR 1, Nr. 679,1, S. 324,17 = WA 30/III, S. 392,14 u. 393,16–17 (Notizzettel zur Warnung an die lieben Deutschen). Vgl. dazu auch Hans Preuß, Martin Luther. Der Deutsche, Gütersloh 1934, S. 92–95, wo sich eine Auflistung dieser Stellen findet. Vgl. außerdem ders., Martin Luther. Der Prophet, Gütersloh 1933, S. 55–58. Zum Autor Hans Preuß vgl. u. Anm. 19. Vgl. darüber hinaus Hans Volz, Die Lutherpredigten des Johannes Mathesius. Kritische Untersuchung zur Geschichtsschreibung im Zeitalter der Reformation, Leipzig 1930 (QFRG 12), S. 73, Anm. 1.

¹⁷ So bezeichnet Justus Jonas Luther in seiner Leichenpredigt, 19.2.1546, als „deutsches Landes Prophet und Prediger“ und „hohen Propheten D. Martinus“, vgl. W² 21b, Sp. 3447. In einem Brief an König Christian III. von Dänemark vom 24.5.1549 nennt er ihn ebenfalls „vir Dei, propheta τῆς Γερμανίας“; vgl. Gustav Kawerau, Der Briefwechsel des Justus Jonas, 2. Hälfte, Halle 1885, S. 282. Auch Johann Agricola und Friedrich Myconius zählen zu jenen, die Luther den Ehrentitel „Prophet“ zulegen; vgl. Volz, Lutherpredigten des Mathesius, S. 73f und Myconius an Luther, 2.12.1529, in: WAB 5, Nr. 1501, S. 191,1.

¹⁸ Vgl. dazu die Analyse von Karl Holl, Luthers Urteile über sich selbst, in: ders., Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte, Bd. I: Luther, Tübingen 1921, S. 326–358, der Luthers „Werkzeugbewußtsein“ (S. 358) in Kontext und Auswertung verschiedener Lebenssituationen immer noch überzeugend darzustellen vermag.

Damit kombinieren sich die Anspielungen Luthers auf drohendes Unheil und das Hereinbrechen von Verderbnis, sollte das Evangelium weiterhin unbeachtet bleiben. Der apostelgleiche Retter ist – analog dem Vorbild alttestamentlicher Propheten – zugleich auch der Verkünder von Drohweissagungen, der Unheilsprophet, der wegen der Mißachtung der göttlichen Gnade und der Gleichgültigkeit gegenüber der ersten Tafel des Dekalogs sowie für die Sünden gegen die zweite Tafel schwere göttliche Strafe in Aussicht stellt. „Es vergeht ... kaum ein Jahr“, so Hans Preuß, „in dem nicht Luther eine greuliche Strafe über Deutschland in Aussicht stellt, immer wegen der groben Undankbarkeit, die nicht die schwere Verpflichtung gegen Gott einsehen will, die das Aufgehen des Evangeliums gerade ihm auferlegt hat, sondern durch Verachtung des Wortes Gottes und allerlei andere Sünden mit gefährlichem Undank lohnt“¹⁹.

Luther entspricht damit dem Schema des nach der Prophezeiung in Mal 3,23 erwarteten endzeitlichen Elias, der wie der erste, alttestamentliche Elias falsche Lehre und abgöttischen Kult rücksichtslos anprangert und die Unausweichlichkeit des Zornes Gottes ankündigt. Bereits in der Frühzeit der Reformation wurde diese Identifikation vorgenommen. Man glaubte in Luther nach Johannes dem Täufer, der als der zweite Elias betrachtet wurde, auf dem Hintergrund spätmittelalterlicher Antichristvorstellungen den dritten Elias zu erkennen, obschon der Reformator selbst diese, auf seine konkrete Situation in der beginnenden reformatorischen Bewegung und auf die Wiederkehr eines *leibhaftigen* Elias bezogene Auslegung von Maleachi 3 ablehnte, ein Handeln in Analogie zu Elias aber durchaus für sich in Anspruch nahm²⁰. Zwingli war wohl der erste, der, unter dem Eindruck der Leipziger Disputation von 1519, seiner Überzeugung von Luthers prophetischem Amt in der Identifizierung des Wittenbergers mit dem endzeitlich wiederkehrenden Elias Ausdruck verlieh²¹. Vermutlich war aber auch

¹⁹ Preuß, Luther. Der Deutsche, S. 97. Die Darstellung ist wegen ihrer nationalistisch eingefärbten, historisch vollkommen unangemessenen Darstellung des „Deutschtums“ Martin Luthers ansonsten absolut wertlos und könnte heute lediglich noch als Zeugnis und Quelle für die Art der Aneignung historischer Größen im Zeichen des Nationalsozialismus herangezogen werden. Brauchbar ist Preuß' Abhandlung jedoch für eine Erhebung der Aussagen Luthers und einiger seiner Zeitgenossen, die ihn als Propheten ausweisen. Preuß hat zu diesem Punkt Nachweise gesammelt und zusammengestellt; vgl. ebd., S. 89–95 und 96–100. Vgl. aber auch Volz, Lutherpredigten des Mathesius, S. 63–68 u. 72–76 passim.

²⁰ Vgl. Luther in seiner Kirchenpostille, 1521, in: WA 10/I/1, S. 148,14–18. – Man erwartete nach Apk 11,3–7, daß das endzeitliche Auftreten des Antichrists in der göttlichen Sendung von Elias und Henoch zu Warnung und Trost der Christenheit ein Gegengewicht erhalten würde. Vgl. dazu und zum prophetischen Selbstbewußtsein Luthers überhaupt Preuß, Martin Luther. Der Prophet, bes. S. 47–58; zu den Antichristvorstellungen vgl. Gustav Adolf Benrath, Art. Antichrist III und Gottfried Seebaß, Art. Antichrist IV, in: TRE 3 (1978), S. 24–43 mit der ebd. genannten Literatur; zu Luthers Haltung und der späteren Verarbeitung der Eliaserwartung vgl. Hans-Jürgen Schönstädt, Antichrist, Weltteilsgeschehen und Gottes Werkzeug. Römische Kirche, Reformation und Luther im Spiegel des Reformationsjubiläums 1617, Wiesbaden 1978 (VIEG Abt. f. Abendländische Religionsgeschichte 88), bes. S. 265–269.

²¹ Dies soll in einem leider nicht erhaltenen Brief an den Freiburger Juristen Ulrich

er nicht Urheber dieses Gedankens, sondern hatte ihn von Erasmus übernommen²². Bei Melanchthon finden sich ganz ähnliche Äußerungen²³. Nikolaus Selnecker, Mitverfasser der Konkordienformel und Mitverantwortlicher für die Apologie des Konkordienbuchs, erinnerte später gegen die Vereinnahmung Melanchthons durch die Gegner des Konkordienwerks daran, daß es Philipp selbst gewesen sei, der Luther als Vater, Praeceptor und den Elias der letzten Zeiten bezeichnet habe²⁴. Solche Gedanken fanden bald in volkstümlicher Literatur wie Flugblättern und Liedern Multiplikatoren und besonders nach Luthers Tod reichen Nährboden und weite Verbreitung²⁵. Bereits Ende der vierziger, Anfang der fünfziger Jahre wurden zahlreiche Sammlungen von sogenannten Weissagungen Luthers gedruckt unter das Volk gebracht²⁶, deren Nachdrucke oft bis in die Zeit der Konkordienbestrebungen, der Werbung um Beitritt zum Konkordienwerk und der Publizierung dieses neuen „Corpus Doctrinae“²⁷ hineinreichten.

Zasius, der vor dem 13.11.1519 abgefaßt gewesen sein muß, geschehen sein; vgl. Volz, Lutherpredigten des Mathesius, S. 64, und so auch Preuß, Luther. Der Prophet, S. 49f.

²² Vgl. Volz, Lutherpredigten des Mathesius, S. 64f.

²³ Vgl. Melanchthon in der Vorrede zu der von ihm unter dem Pseudonym Didymus Faventinus herausgegebenen Schrift ‚adversus Thomam Placentinum Oratio pro Martino Luthero Theologo‘, 1521, in: CR I, Sp. 288. Weitere Stellen in Melanchthons Briefen aus dem Jahre 1521 und 1522 listet Volz auf. Vgl. ders., Lutherpredigten des Mathesius, S. 65, Anm. 5; ebenso Preuß, Luther. Der Prophet, S. 50, Anm. 2. – In seiner Leichenpredigt auf Luther, 20.2.1546, bringt Michael Coelius eine regelrechte Palette von Autoritätsbezeichnungen für Luther, der „wahrhaftig zu unserer Zeit ein rechter Elias oder Jeremias, und vor dem großen Tage des HERRN, Johannes der Vorläufer, oder ein Apostel“ gewesen sei. Vgl. W² 21b, Sp. 3399.

²⁴ Selnecker ließ damit Melanchthon als ‚Lutheraner‘ erscheinen, der die herausragende Stellung des Wittenberger Freundes und Kollegen erkannt hatte und den die Gegner der lutherischen Konfessionsbildung deshalb zu Unrecht zum Gewährsmann einer calvinistischen oder zumindest zum Calvinismus tendierenden Position machten. Vgl. Selnecker, Recitationes aliquot, 1581 (s.u. Anm. 81), S. 265: „Philippus Lutherum agnoui & nominavi patrem, praecceptorem, postremae aetatis Eliam, curram & aurigam Israëlis, & de eo versum crebrò repetijt: Nulla ferent talem secla futura virum. Et cum dona collegarum considerans exprimeret, dixit, D. Pomeranus est grammaticus, & textus verba perpendit: ego sum dialecticus, & ordinem, contextum, membra, consequentia considero: D. Ionas est Rhetor, & potest oratorio lepore & splendore verborum ornare & illustrare res, sed Doctor Lutherus est omnia, cui conferri nemo nostrum potest“.

²⁵ Quellennachweise zur Aufnahme der Eliasidentifizierung finden sich wiederum bei Volz, Lutherpredigten des Mathesius, S. 65–67 mit den Anm. Vgl. auch Preuß, Luther. Der Prophet, bes. S. 51–54. Vgl. darüber hinaus die Untersuchung von Schönstädt, Antichrist, S. 254–303, und zu den Aspekten der Darstellung Luthers im illustrierten Flugblatt in der Zeit von 1519–1525 Robert W. Scribner, For the Sake of Simple Folk. Popular Propaganda for the German Reformation, Cambridge u.a. 1981, S. 14–36 (zu den Lutherbildern).

²⁶ Vgl. Volz, Lutherpredigten des Mathesius, S. 74 mit Anm. 6.

²⁷ Die Autoren der FC vermeiden wohlweislich diese Bezeichnung für das neu entstandene Einigungswerk, welche in der Stellungnahme der Pommerschen Theologen zum Torgischen Buch beanstandet worden war und deren Verwendung den Eindruck erwecken mußte, daß man die in den bereits eingeführten Corpora doctrinae

Der Dresdner Prediger Petrus Glaser brachte seine Sammlung von Prophezeiungen Luthers im Jahre 1579 in ergänzter Fassung und einem auch für die weniger wohlhabenden Leser erschwinglichen Oktavformat neu heraus, nachdem die letzte, fünfzehn Jahre zuvor erschienene Auflage – wie er selbst in der Vorrede seines Bändchens ausführte – restlos vergriffen war²⁸. Glasers erste Ausgabe von „Hundertundzwanzig Prophezeiungen“ hatte bereits im Jahre 1557 guten Absatz gefunden. Unmittelbar nach Abschluß der FC lag ein weiterer Band vor, den Johannes Lapaeus, ein Gesinnungsgenosse Anton Othos, unter dem Titel „Wahrhaftige Prophezeiungen des teuren Propheten und heiligen Manns Gottes D. Martini Lutheri“ zusammengestellt hatte²⁹. Hier wurden aus Luthers zahlreichen Schriften sogenannte Weissagungen zusammengetragen und in unterschiedlichen Kapiteln thematisch zusammengebracht, so daß ein Kompendium von ‚dicta Lutheri‘ für diejenigen entstanden war, die sich das Gesamtwerk des verehrten Wittenberger Reformators nicht würden leisten können³⁰. Mit solchen Veröffentlichungen, von denen aufgrund der Auflagenzahlen anzunehmen ist, daß sie eine weitreichende Kenntnisnahme erzielten, wurde die Überzeugung genährt und gefestigt, „das eben der rechte Göttliche Prophetische Geist/ welcher durch die heiligen Propheten selbst geredt/ auch

verbürgte Lehre womöglich durch solch ein neues Corpus ersetzt werden wollte. Tatsächlich zielten FC und Konkordienbuch aber nicht auf Ersatz, sondern auf Integration des Bestehenden. Vgl. Heinrich Hepp, *Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555–1581*. Bd. III, Marburg 1857, S. 207 und G[ottlieb] J[akob] Planck, *Geschichte der protestantischen Theologie von Luthers Tode bis zu der Einführung der Konkordienformel*, Bd. III, Leipzig 1800 (*Geschichte der Entstehung, der Veränderungen und der Bildung unseres protestantischen Lehrbegriffs vom Anfang der Reformation bis zu der Einführung der Konkordienformel* 6), S. 496f u. 540 mit Anm. 16.

²⁸ Vgl. *Zwey Hundert Prophezeyunge oder weissagunge/ des tewren Mans D. Martini Lutheri/ von allerley Straffen/ welche Deutschland noch [sic] seinem Tode/ von wegen desselbigen vielfaltigen vnd grossen Sünden vberfallen sollen*. Aus seinen Büchern zusammen gezogen. Von M. Petro Glasern Prediger zu Dreßden. [o.O.o.Dr.: Budissin, Michael Wolrab] M.D.Lxxiiij, S. 2a–b.

²⁹ *Warhaftige Prophezeiungen des thewren Propheten/ vnd heiligen Manns Gottes/ D. Martini Lutheri seliger Gedechnis*. Darinnen er den jetzigen kleglichen Zustandt Deutscher Nation/ die Zerstörunge der Kirchen/ Verfelschunge der Lere/ vielerley grewliche Straffen Gottes/ den Jüngsten tag/ vnd anders dergleichen mehr gar eygentlich zuor verkündiget hat. Dem gantzen Deutschlandt zur Warnung/ vnd allen betrübten Christen zu Christlichem Vnterricht vnd Trost/ aus allen seinen Schrifften vleissig zusammen gezogen/ Durch IOHANNEM LAPAEVM Einbeccensem, Pfarrherren zu Langenberg. Gedruckt zu Vrsel/ durch Nicolaum Henricum/ Anno 1578.– Über Johann Lappe – so die deutsche Form seines Namens – ist fast nichts bekannt. Der in Einbeck Geborene wurde 1566 Diakon an der Nikolauskirche in Nordhausen, wo Anton Otho als Pastor wirkte. Zu Lappes weiteren Lebensstationen vgl. Johann Anton Trinius, *Beytrag zu einer Geschichte berühmter und merkwürdiger Gottesgelehrten auf dem Lande*, Bd. 3, 1756 (nach der Mikroficheedition des Deutschen Biographischen Archivs).

³⁰ Dies ist eine immer wiederkehrende Begründung für die Erstellung und Verbreitung von solchen Florilegien, die dem tatsächlichen Bedürfnis zu entsprechen schienen; vgl. Ernst Koch, *Lutherflorilegien zwischen 1550 und 1600*. Zum Lutherbild der ersten nachreformatorischen Generation, in: *Theologische Versuche* 16 (1986), S. 105f.

durch D. Martinum Lutherum seligen/ in diesen letzten Zeiten geredt habe³¹. Hinzu kam, daß man ganz offensichtlich nicht nur Bußruf und Drohwissagungen Luthers tradierte, sondern auch seine Äußerungen in Fragen der Lehre von seiner prophetischen Stellung her mit Autorität ausstattete und in ähnlicher Weise propagierte. Denn in Luther erkannte man den Erwählten Gottes, der das Volk des Herrn, das sich wie das Volk Israel unter dem Papsttum in ägyptischem Exil bzw. babylonischer Gefangenschaft befunden hatte, herausgeführt und von der Bedrängnis befreit hatte³². Im Jahre 1575, mitten in den Konkordienverhandlungen, erschien unter dem Titel „Die fürnemsten vnd besten Schrifften des hocherleuchten und geistreichen Mannes Gottes/ Herrn Doctoris Martini Lutheri“ ein Sammelband mit Schriften des Wittenbergers zur Frage der Sakramente, besonders des Abendmahls. Veranlaßt war dieser Druck durch die feste Überzeugung, daß zwischen der nach Luthers Tod erneut aufgebrochenen und fort-dauernden Abendmahlskontroverse und der nachlassenden Beachtung des ‚Gottesmanns‘ eine Wechselwirkung bestehe. Man wollte deshalb entsprechende Schriften Luthers, ‚des wahrhaftigen Elias der letzten Welt‘, die wohl in Vergessenheit geraten und nicht mehr gedruckt verfügbar seien, erneut zugänglich machen. Selbst die Autoren der Konkordienformel scheinen, wenn sie Luther zitierten, auf dieses Buch zurückgegriffen zu haben³³.

III.

Die Darstellung Luthers als Prophet diene also, wie sich im Voraufgegangenen bereits andeutet, nicht ausschließlich der Pflege des Gedächtnisses an den großen Wittenberger Reformator und der Würdigung seiner Leistungen für die Christenheit. Sie wurde, ganz im Gegenteil, auch gezielt für die Legitimierung jeweils eigener Positionen in Lehre und Bekenntnis ausgewertet. Dabei wurden beide Aspekte des Luther beigelegten Amtes als ‚propheta Germaniae‘ bzw. ‚Elias der letzten Zeiten‘ aufgegriffen: sowohl der des Unheilspropheten als auch der des Wiederentdeckers evangelischer Wahrheit. Im Grunde sind alle konfessionellen Gruppierungen im protestantischen Raum in der einen oder anderen Weise, freilich in unterschiedlicher Akzentsetzung an einer solchen Aneignung Luthers beteiligt.

Nicht von ungefähr beriefen sich z.B. die allseits vertriebenen Flacianer auf seine Droh- und Unheilsprophezeiungen. Luthers Aussagen darüber, daß das Wort des Evangeliums wieder verschüttet, eine Zeit der Finsternis und Verderbnis anbrechen und Zwiespalt die Kirche entzweien werde, bezogen sie auf die Konkordienbemühungen Jakob Andreaes und deren Abschluß in der umstrittenen Konkordienformel. Diese Einigungsformel ver-

³¹ Lapaeus, Wahrhaftige Prophezeiungen, S. b2b.

³² Vgl. Lapaeus, Wahrhaftige Prophezeiungen, S. a2b–3a.

³³ Dies hat Ernst Koch herausgearbeitet. Vgl. ders., Auseinandersetzungen um die Autorität von Philipp Melancthon und Martin Luther in Kursachsen im Vorfeld der Konkordienformel von 1577, in: LuJ 59 (1992), S. 128–159 und zu „Die fürnemsten und besten Schrifften“ bes. ebd., S. 147–149.

harmlose ihrer Ansicht nach die umfassende, die Substanz des Menschen bestimmende Präsenz und Wirkung der Erbsünde in ganz unzulässiger Weise³⁴ und schuf Raum für eine ‚Amnestie‘ gegenüber Irrlehren und Irrlehrern. Nach Ansicht der Flacianer konnte sich wahre Lehre und kompromißloses Bekennen nunmehr nur noch jenseits der Masse und im Schutz der um der Wahrheit willen verfolgten ‚kleinen Herde‘ finden³⁵. Luthers prophetische Weitsicht diente ihnen, indem sie sie konkret auf die eigene Situation anwandten, als Legitimation, zumal sowohl die führenden gnesiolutherischen Theologen als auch die Landesherrn sich definitiv von ihnen distanziert hatten³⁶.

Während sich die Flacianer die Drohwissagungen Luthers zu eigen machten und damit den Aspekt des Unheilspropheten betonten, legte die als gnesiolutherisch zu bezeichnende Gruppe, die sich von den Flacianern aufgrund ihrer Erbsündenlehre abgewandt hatte, den Akzent auf die Werkzeugfunktion des Wittenbergers und seine Bedeutung für die Gesamtheit der Kirche. Sie nahmen in den Kontroversen um die lutherische Konfessionsbildung ebensowenig wie die Flacianer zur Autoritätsfrage explizit Stellung, aber ihre Hochachtung vor dem großen Reformator und Lehrer klang doch auch in ihren Schriften an. Es war Gott selbst, dessen Wirken durch Luther sichtbar wurde, welcher demnach ganz zu Recht als ‚Gottesmann‘ bzw. ‚vir Dei‘ Achtung verdiente. Johann Wigand, der Bischof von Pomesanien in Preußen, betonte diese Auszeichnung Luthers als „praeclarum et salutare Dei organon“, dessen Arm Gott zur Beseitigung der ‚Tyranis‘ des Papsttums in Dienst genommen und durch den er die rechte evangelische Lehre als „praeclarum depositum“ der gesamten Kirche übereignet habe³⁷.

Die Philippisten dagegen, ob sie nun eine durch Luther geprägte oder zum Calvinismus tendierende Abendmahlslehre vertraten, schwiegen ganz

³⁴ Vgl. dazu FC SD I, in: BSLK, S. 843–866, bes. S. 861–866. Die FC warnt zwar vor dem Gebrauch der in diesem Zusammenhang unangemessenen Termini ‚Substanz‘ und ‚Akzidens‘, definiert aber – für den Fall, daß man dennoch nicht ohne sie auskommt – die Erbsünde als Akzidens des Menschen.

³⁵ Vgl. Lk 12,32. Dies findet in den Diskussionen um die Konkordienformel einen deutlichen Ausdruck in Marcus Volmars Schrift „Prodromus“, o.O. 1581.

³⁶ Die Ablehnung jeglicher landesherrlichen Einflußnahme auf kirchliche Angelegenheiten hatten die Flacianer zu einem Störfaktor im politischen Gemeinwesen werden lassen. Dies wurde erstmals 1561 deutlich, als sich Flacius an die Spitze des Widerstands gegen das vom ernestinischen Herzog eingeführte Konsistorialwesen (Erlaß vom 8.7.1561) setzte. Er und weitere führende Theologen, wie Johann Wigand, Simon Musaeus und Johann Aurifaber, wurden des Landes verwiesen. Zunächst wurden sie freilich noch im Gebiet der Grafen von Mansfeld geduldet (bis 1575). Als Johann Wigand und Tileman Heshusius sich gegen die Erbsündenlehre des Flacius entschieden und durch massive Propaganda zahlreiche Anhänger abwarben, bedeutete dies auch die theologische Isolation. – Vgl. auch Martin Kruse, Speners Kritik am landesherrlichen Kirchenregiment und ihre Vorgeschichte, Witten 1971 (AGP 10), S. 53–70.

³⁷ Vgl. Wigand, COMMONEFACTIO DE FRAVDIBVS QVORVNDAM Sacramentarium. OPPOSITA SCRIPTO ANONYMO: DE RATIONE INEVNDAE CONCORDIAE Per IOHANNEM VVIGANDVM Episcopum Pomezaniensem. VVITEBERGAE, [o.Dr. o.J.: 1579], bes. S. 17 u. 42.

zur Frage der Autorität Martin Luthers. Ihr Anliegen war es, Luther und Melanchthon in Fragen der Lehre – und das betraf besonders die Christologie und Abendmahllehre – nicht voneinander zu trennen. Eine Gewichtung der Autoritäten im konkurrierenden Vergleich miteinander lag ihnen fern³⁸.

Entsprechend hatte die Konkordienformel, die auf eine Integration der Philippisten, freilich unter Ausschluß des sogenannten ‚kryptocalvinistischen‘ Flügels zielte, Luther lediglich – wie bereits zu Anfang dargelegt – als Befreier von Irrlehre und Wiederentdecker rechter Lehre in Anspruch genommen. Diese Art des Rückgriffs auf den großen Wittenberger Reformator hatte jedoch besonders in den Artikeln SD VII (Vom heiligen Abendmahl) und SD VIII (Von der Person Christi) zu einer unübersehbaren Reliefstellung Luthers geführt, die nun zusätzlich in der volkstümlichen Literatur ein grobes Pendant fand. Dies erregte den heftigen Widerspruch all jener, die über ihre Melanchthonschülerschaft zum Calvinismus gefunden hatten oder zumindest mit dem Calvinismus sympathisierten. Denn das Plädoyer der Konkordienformel für Luther als auslegende und additive Autorität ging zumindest in der Abendmahlsfrage ganz offensichtlich auf Kosten Melanchthons³⁹ und der seit 1540 erzielten lehrmäßigen Öffnung der *Confessio Augustana*. Der Augsburger Reichstag von 1566 hatte sogar die faktische Duldung der zum Calvinismus übergetretenen Kurpfalz unter dem Bekenntnis zur CA und dem Schutz des Augsburger Religionsfriedens ermöglicht⁴⁰. Nun bedrohte die durch die Konkordienformel ins Spiel gebrachte Autorität Luthers den Calvinismus im Reich. Deshalb waren es die Calvinisten und ihre Sympathisanten, die die Bestreitung des normsetzenden Ansehens Martin Luthers zu einem Bestandteil ihres Protestes gegen das Konkordienwerk machten⁴¹. Ihre Schriften dokumentieren eine Haltung, die zum einen durch eine konsequente ‚Entmythologisierung‘ der Person Luthers, zum anderen aber durch sukzessive Aneignung seiner Autorität charakterisiert ist.

Der als Verfasser des Heidelberger Katechismus bekannte Zacharias Ursinus veröffentlichte mit seiner „*Admonitio Christiana*“ auf Veranlassung des calvinistischen Fürsten Johann Casimir von der Pfalz, dem er nach Regie-

³⁸ Zum Autoritätenproblem im Vorfeld der Konkordienformel vgl. Koch, *Auseinandersetzen*, S. 128–159.

³⁹ In fast allen Artikeln aber zeigen sich deutlich – bedingt durch die Melanchthonschülerschaft der zweiten Reformatorengeneration, auch der sog. Gnesiolutheraner – Spuren melanchthonischen Einflusses; vgl. aber bes. die Artikel SD III (Von der Gerechtigkeit des Glaubens) in der Ablehnung Osianders und SD VI (Vom dritten Brauch des Gesetzes).

⁴⁰ Vgl. dazu insgesamt Walter Hollweg, *Der Augsburger Reichstag von 1566 und seine Bedeutung für die Entstehung der Reformierten Kirche und ihres Bekenntnisses*, Neukirchen-Vluyn 1964 (BGLRK 17).

⁴¹ Schon bei Calvin selbst finden sich Äußerungen, die diese kritische Haltung Luther gegenüber vorbereiten, vgl. Brian A. Gerrish, *The Pathfinder. Calvin's Image of Martin Luther*, in: ders., *The Old Protestantism and The New. Essays on the Reformation Heritage*, Edinburgh 1982, bes. S. 43f mit Anm. 89. Für weitere Literatur zur Stellung Calvins zu dem Wittenberger Reformator vgl. ebd., S. 282f, Anm. 1.

rungsantritt von dessen lutherisch gesinntem Bruder, Kurfürst Ludwig VI., nach Neustadt/Haardt gefolgt war, den einflußreichsten Konkordienprotest. In der von der FC vollzogenen ‚Lutheranisierung‘ der Confessio Augustana durch die Indienstnahme der Autorität des Wittenbergers erkannte er *einen* Kristallisationspunkt u.a. der nun aufbrechenden Kontroversen⁴²: „Es haben gleich ander/“, so schreibt er, „die Schriff/ die Väter/ die Augspurgisch Confession/ verstanden wie sie wollen/ sagen sie doch/ es hab sie D. Luther anders verstanden/ welcher der fürnemste Lehrer vnd Erklärer der Augspurgischen Confession sey/ nach dessen Schrifften/ vnd sonderlich/ nach dessen Streitschrifften vom Abendmal (denn da ligt der Haaß im Pfeffer) nicht allein die Confession zuuerstehen/ sonder auch die lehr vñ entscheidung der Religionsstreitten in allē Kirchen zurichten sey. Derhalten/ weil wir seiner meinung vom Leib Christi/ vnd von niessung desselben im Abendmal/ nicht beifallen/ so schliessen sie/ wir müssen abgefallen sein/ von der Schriff/ von der Augsp. Confession/ vñ von der gantzen allgemeinen Christenheit vnd Christlichen Religion/ vñ werden derwegen billich als Ketzler verdamt/ vnd aus der Gemein Gottes außgeschlossen“⁴³. Der Pfälzer Theologe widmete deshalb der Frage der Autorität Martin Luthers in seinem umfangreichen Werk ein eigenes Kapitel⁴⁴. Er bleibt jedoch der einzige, der von gegnerischer Seite diese Autoritätenfrage in solch ausdrücklicher Weise aufnahm. Es ging ihm darum, bei aller Hochachtung vor den Verdiensten Luthers, dessen Irrtumsfähigkeit, ‚menschliche Fehler und Schwachheit‘ in Verhalten und Lehre festzuhalten, um so Luthers Schriften, insbesondere seine Streitschriften, als Orientierungspunkt für das Bekenntnis der Kirche zu disqualifizieren. Die Stärke von Ursinus‘ Argumentation liegt darin, daß er versuchte, objektive Kriterien aufzustellen, an denen er sodann die zu beurteilende Streitfrage, nämlich ob Luther mit Recht prophetische Autorität zukomme oder nicht, messen konnte. Er traf deshalb zunächst eine Unterscheidung in dreierlei Arten von Propheten, denn ganz offensichtlich – so Ursinus – habe man der Bezeichnung „Prophet“ durch die Jahrhunderte hindurch nicht immer dieselbe Bedeutung beigelegt. Auf die von Gott selbst berufenen, mit Vollmacht zu Wunderzeichen und mit Offenbarungen ausgestatteten Propheten des Alten Testaments, deren Amt in Christus zum Ziel gekommen sei, folgen die Propheten des

⁴² Den Schwerpunkt legte die „Admonitio Christiana“ allerdings auf Fragen der Lehre, wobei die rechte Ausformung der Christologie vor die Entscheidungen der Abendmahlslehre trat und – anders als in der FC und der Apologie des Konkordienbuchs (s.u.Anm. 78) – für diese die Grundlage schuf.

⁴³ Christliche Erinnerung Vom CONCORDIBVCH So newlich durch etliche Theologen gestelt/ Vnd im Namen etlicher Augspurgischer Confession verwandten Stände publicirt/ Der Theologen vnd Kirchendiener in der Fürstlichen Pfaltz bey Rhein. Auß dem Latein verteuscht/ Vnd an etlichen orten weiter außgeführt. ... Gedruckt zu Newstatt an der Hardt/ in der Fürstlichen Pfaltz/ durch Mattheum Harnisch. m.d.Lxxxii, S. 322.

⁴⁴ Vgl. Cap. VI. Vom ansehen D. Martin Luthers, in: Christliche Erinnerung, S. 322–401. – Die „Christliche Erinnerung“ stellt eine erweiterte und verbesserte Neuauflage der ursprünglich lateinisch abgefaßten „Admonitio Christiana“ in der Volkssprache dar. Sie liegt dieser Untersuchung zugrunde.

Neuen Testaments wie Paulus und die Apostel, welchen die Verkündigung zukünftiger und verborgener Dinge aus Gottes Offenbarung aufgetragen war. Daneben stehen schließlich – in der gegenwärtigen Zeit – diejenigen, die zwar eine besondere Gabe der Schriftauslegung, aber keine neuen göttlichen Offenbarungen haben⁴⁵. Ihre Verkündigung muß sich daher nach den zuvor an die Propheten, Apostel und Evangelisten ergangenen Offenbarungen richten. Bestenfalls nach dieser letzten Bedeutung ist auch Ursinus bereit, Luther den Titel „Prophet“ zukommen zu lassen. Damit befand sich Ursinus im Grunde ganz in Übereinstimmung mit der FC, die ebenfalls einzig und allein die Lehre der Propheten und Apostel, die als direkt von Gott inspiriert angesehen wurden, als oberste Prämisse für die Formulierung von Lehre und Bekenntnis gelten lassen wollte. Die Diskrepanz aber ergab sich aus der Tatsache, daß für die Konkordien-seite diese Übereinstimmung Luthers mit der prophetischen Wahrheit außer Zweifel stand, während die Gegenseite gerade hier Zweifel anmeldete. Ursinus insistierte deshalb und auf dem Hintergrund volkstümlicher Überhöhung⁴⁶ darauf, daß Luther nicht etwa durch eine plötzliche Erleuchtung, sondern durch eifriges eigenes Studium das Licht der Wahrheit erst allmählich entdeckt habe und sich weder durch Wunderzeichen noch durch die Erfüllung von Weissagungen habe ausweisen können. Wie andere sei der Reformator zwar zu einem ‚fürnehmen Diener und Werkzeug der Barmherzigkeit Gottes zugerüstet‘, nicht aber in ein prophetisches Amt eingesetzt worden⁴⁷. Für diese

⁴⁵ In ganz ähnlicher Weise unterschied Ursinus in seinen Ausführungen „Vom rechten verstand der Augspurgischen Confession“ zwischen solchen Schriften, die auf Wirken und Inspiration des heiligen Geistes zurückgehen, ‚allgemeinen Kirchenschriften‘ und Privatschriften einzelner. Zum Kriterium für ihre Autorität machte er nicht die ‚Quellentreue‘ oder den Grad der inhaltlichen Übereinstimmung mit der heiligen Schrift – so aber die FC –, sondern die Ausdehnung ihres Geltungsbereichs in den Kirchen. Vgl. Christliche Erinnerung, S. 239–321. Vgl. außerdem Robert Kolb, Luther, Augsburg, And The Concept of Authority in The Late Reformation. Ursinus Vs. The Lutherans, in: Controversy and Conciliation. The Reformation and the Palatinate 1559–1583, ed. by Derk Visser, Allison Park, PA 1986 (Pittsburgh Theological Monographs. NS 18), S. 38f.

⁴⁶ Vgl. dazu Ursinus selbst: „Solchen vnterscheid aber der Lehrer vnd Diener der Kirchen Gottes/ widerholen wir nicht darum/ daß er streittig oder schwer zuwissen wer/ sonder darum/ daß jr viel nicht daran gedenccken/ dieweil sie darvon abgefuret werden durch die Theologen/ die lieber im Catechismo Lutheri studieren/ denn in der Bibel/ vnd damit sie jhnen fernere mühe ersparen/ mit starcker stimme schreien/ D. Luther sey auch ein Prophet/ als der auch von Gott ohne mittel/ vnd ohne gebrauchliche ordnung/ beruffen sey zum Prophetischen amt/ nemlich zu Reformirung der Kirchen/ vnd dessen thaten vnnnd glückliche handlungen/ grosse wunderzeichen gewesen/ der auch viel ding prophecey et vnd weißesagt habe/ wie es hernach ergangen (wie denn auch jhr etliche die Propheceyen Lutheri haben zusammen gelesen/ vnd lassen außgehen) Vnnnd sollen derhalben seine Schrifften also angenommen vnnnd gehalten werden/ als eines Propheten/ der nicht jren noch fehlen könne/ weder in verstand noch in reden“: Christliche Erinnerung, S. 330. – Vgl. zur volkstümlichen Einschätzung bzw. Verehrung Luthers als Lehrer, Prophet und Seelsorger Koch, Lutherflorilegien, S. 107–110.

⁴⁷ Vgl. Christliche Erinnerung, S. 333–339, bes. S. 336.

Charakterisierung der geschichtlichen Rolle Luthers konnte Ursinus sogar den Reformator selbst zu seinem Kronzeugen machen, der nie Richtschnur der Lehre habe sein wollen und stets eine Überbewertung seiner Person abgewehrt habe. Diejenigen, die Luther mit dem dritten Elias identifizieren, forderte der Pfälzer Calvinist auf, sich daran zu erinnern, daß Luther, von sich selbst wegweisend, lieber den Verlust seiner eigenen Werke als den der *Loci Communes* Melanchthons habe beklagen wollen⁴⁸. Nicht zu Unrecht konnte Ursinus ins Feld führen, daß Luther sowohl die Bildung von Parteinamen als auch das ihm zugeschriebene Prophetenamt zurückgewiesen habe⁴⁹.

Ursinus erkannte in dem Verhalten der Konkordientheologen, die – seiner polemisch überspitzten Darstellung nach – aus dem Zusammenhang des *Corpus doctrinae Philippicum* Bücher Melanchthons eliminiert hätten, um sie durch Schriften Luthers zu ersetzen und in dem so entstandenen Konkordienbuch die Brücke zwischen der *Confessio Augustana* und der sogenannten Ubiquitätslehre der Konkordienformel schlagen zu können⁵⁰, nicht nur eine unzulässige Überschätzung *persönlicher* Autorität, sondern auch eine Überbewertung der *Schriften* Luthers. Seinen Gegnern gegen-

⁴⁸ Vgl. Luther, Vorrede zum ersten lateinischen Band der Wittenberger Gesamtausgabe, 1545, in: WA 54, S. 179,1–14 und die Anspielung darauf in *Christliche Erinnerung*, S. 340: „Ach jhr Christlichen Herrschafften vnnnd Brüder inn Teutschen Landen/ wollet doch diese wort D. Luthers/ die einem trewen christlichen Lehrer sehr wol anstehen/ aber einem Propheten/ durch den kein Mensch noch Münch/ sonder allein der Geist Gottes redt/ gantz vnd gar nicht gebüren/ zu gemüt führen vnd bedencken/ was Lutherus/ wenn er jtzund auffstehen solte/ von diesen Theologen sagen würde/ die aus ihm den dritten Elias machen/ vnd weder daß er ein Münch/ noch daß er ein Mensch gewesen/ ingedenck seind/ geschweigen jtzund/ die seine Schrifften zur Glaubens regel machen/ vnd Philippi Schrifften gern vnter die banck stossen wolten/ als vnrein vnnnd Ketzerisch/ da man doch weis/ daß Lutherus gewündscht hat/ daß ehe seine Bücher alle verloren würden/ denn die einigen loci communes oder Haubartickel Philippi“. Vgl. dazu aber auch o. bei Anm. 11.

⁴⁹ Vgl. *Christliche Erinnerung*, S. 339–341 und 348–350. Vgl. außerdem Luther, *Eine treue Vermahnung zu allen Christen*, 1522, in: WA 8, S. 684,30–685,16. Hier heißt es, S. 685,4–11: „Tzum ersten bitt ich, man wolt meynes namen geschweygen und sich nit lutherisch, sondern Christen heyszen. Was ist Luther? ist doch die lere nitt meyn. Szo byn ich auch fur niemant gecreutzigt. S. Paulus i. Corint. iij. wolt nit leyden, das die Christen sich solten heyszen Paulisch oder Petersch, sondernn Christen. Wie keme denn ich armer stinckender madensack datzu, das man die kynder Christi solt mit meynem heyloszen namen nennen? Nitt also, lieben freund, last uns tilgenn die partyesche namen unnd Christen heyszen, des lere wir haben“. Vgl. darüber hinaus *Grund und Ursach aller Artikel D. Martin Luthers*, 1521, in: WA 7, S. 313,17–19.

⁵⁰ Vgl. *Christliche Erinnerung*, S. 323. Tatsächlich war das Konkordienbuch nicht durch Umgestaltung des *Corpus doctrinae Philippicum* entstanden, sondern folgte dem Vorbild des *Corpus doctrinae Wilhelminum* von 1576 und des *Corpus doctrinae Julium*, ebenfalls von 1576, die in den Ländern der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und Braunschweig-Wolfenbüttel Geltung hatten. Vgl. dazu Tschackert, *Entstehung*, S. 618–620. Ursinus aber heizte damit den Konkordienprotest all jener an, die als Philippisten eine Trennung der Lehrautorität Melanchthons und der Luthers und damit letzten Endes eine gänzliche Verdrängung Melanchthons fürchteten.

über, die den Kontext Lutherscher Schriften dem Verständnis der CA für angemessener hielten, kehrte er die Werteskala, die er darin zu erkennen glaubte, einfach um. Glauben und Bekenntnis der Allgemeinheit, wie sie in der Confessio Augustana eine anerkannte Stimme hatten, seien keineswegs nach der sich in seinen Schriften äußernden Meinung eines einzelnen, nämlich der Luthers, auszurichten⁵¹, sondern eher umgekehrt: Die Schriften des Wittenbergers hätten der CA und ihrer Apologie als Prüfstein standzuhalten, zumal Luther beide seinerzeit selbst approbiert hatte⁵². Wenn Ursinus hiermit die Person und ihre ‚Privatlehre‘ dem von der Allgemeinheit angenommenen Bekenntnis unterordnete⁵³, traf er wiederum die Konkordienformel, was das Grundsätzliche anging, keineswegs. Denn in ganz ähnlicher Weise hatte sich auch die FC geäußert⁵⁴. Aber für Ursinus war ausschlaggebend, daß Luther, namentlich in seiner Abendmahlslehre, die in den verschiedenen Ausgleichsverhandlungen erzielte Öffnung des Bekenntnisses nicht mitvollzogen hatte und somit der veranschlagten, in seinen Augen berechtigten Bekenntnisentwicklung nicht gefolgt war.

Diesen Kontrast von höher bewerteter Öffentlichkeit des Bekenntnisses und geltungsmäßiger Bedeutungslosigkeit privater Schriften wandte Ursinus konsequent auf die Beurteilung von Luthers Streitschriften an. Denn auch sie hatte die Konkordienformel – ihre Übereinstimmung mit der heiligen Schrift voraussetzend – zur Argumentation herangezogen⁵⁵. Dem stellte Ursinus zunächst die grundsätzliche Feststellung entgegen, daß jemand, der selbst in einen Streit verwickelt sei, nicht als Schiedsinstanz über die Parteien eingesetzt werden könne und schlug sodann den Bogen zurück zu der Beurteilung der Person Martin Luthers, ihres Verhaltens und ihrer Urteilskraft. Luthers unzulängliche und unzutreffende Beurteilung Zwinglis und Oekolampads, die er mit Karlstadt in eine Reihe gestellt hatte, mußten ihn ebenso wie die von Ursinus zusammengetragenen und aufgelisteten Ungereimtheiten in manchen seiner Schriften disqualifizieren⁵⁶. Hinzu kam, daß Ursinus geltend machte, Luthers Abendmahlslehre sei nicht etwa aus göttlicher Inspiration oder wenigstens aus dem Worte Gottes, sondern aus ‚alter Gewohnheit und Heftigkeit seiner Natur‘ entstanden⁵⁷. Ursinus‘ Rückschau auf den Ablauf des Abendmahlsstreits ließ ihn sogar zu der Schlußfolgerung kommen: „Hieraus ist zusehen/ daß Lutherus diese seine meinung nicht aus der Schrifft gelehret/ sonder als ein Mackel/ aus dem

⁵¹ So nämlich FC SD VII, in: BSLK, S. 984,36–985,9 und S. 983,3–10.

⁵² Vgl. Christliche Erinnerung, S. 351.

⁵³ Vgl. dazu o.Anm. 45.

⁵⁴ Vgl. FC SD, Von dem summarischen Begriff, in: BSLK, S. 833,9–837,15 und dazu Christliche Erinnerung, S. 351. Hier heißt es: „Sie solten auch erwegen/ welches billlicher sey/ dz die gemeine Confession der Kirchen/ nach eines Manns lehr vnd Confession [gemeint ist Luther]/ oder eins Mans/ nach der gemeinen/ regulirt vnd verstanden werde“.

⁵⁵ Vgl. FC SD, Von dem summarischen Begriff, in: BSLK, S. 836,36–837,15.

⁵⁶ Vgl. Christliche Erinnerung, S. 353–363 und 363–386 sowie auch schon S. 343–348.

⁵⁷ Vgl. Christliche Erinnerung, S. 359–363, bes. S. 363.

vnsaubern Papsthum/ vnd aus seiner Münchskutten mit sich hat gezogen. Dieweil er aber gesehen/ wie ein vngereimt Gedichte wer/ die verwandlung deß Brots ins Fleisch/ hat er an stat derselben die verbergung deß fleisches Christi im brot gesetzt/ damit er gleichwol seinen alten vnnnd mit jhm auffgewachsenen wohn/ von der leiblichen gegenwert vñ niessung des fleisches Christi/ behielte. Vnd hat also einen jrthum mit dem andern gepletzt/ vnnnd nicht war genommen/ daß seine meinung eben so wenig/ ja auch weniger schein hette/ denn deß Papsts⁵⁸. Die einem Propheten so wenig anstehende Nähe zum falschen Glauben, die sich in der Darstellung des Ursinus letzten Endes als Ergebnis einer von lehrmäßigen Inkonsistenzen getragenen Entwicklung bei Luther entpuppt⁵⁹, nutzte der calvinistische Pfälzer geschickt, um den groben Irrweg der Konkordienformel aufzuzeigen, die aufgrund der Überschätzung der Autorität des Wittenberger Reformators nun diejenigen verdamme, deren Lehre der Confessio Augustana in Wahrheit gerecht werde.

IV.

Luthers Verhalten im Abendmahlsstreit war schon vor der Publizierung der „Admonitio Christiana“ in den Auseinandersetzungen um die Konkordienformel zu einem Topos geworden, der in krassen Gegensatz zu der Überhöhung der Autorität seiner Person trat. Zwar ist Ursinus der einzige, der dies in seiner Schrift ganz explizit in den Zusammenhang einer Stellungnahme zum „Ansehen der Person Martin Luthers“ rückte, aber auch aus anderen Kontexten heraus wird der unterschwellige Angriff auf die Reliefstellung Luthers deutlich. Damit kann aber durchaus zugleich eine von den Konkordiengegnern vorgenommene Aneignung der Autorität Luthers, die im Resultat dann sie selbst, die Konkordiengegner, als die ‚wahren Lutherischen‘ erscheinen läßt, Hand in Hand gehen. Typische Beispiele dafür bieten die „Trostschrift“ (1578)⁶⁰ des ehemaligen kurpfälzischen Hofpredigers

⁵⁸ Christliche Erinnerung, S. 362.

⁵⁹ Ursinus erkennt in dieser Entwicklung vier Stationen, die vier unterschiedliche Ausformungen der Abendmahlslehre hervorgebracht hätten: In seinen frühen, vor dem Abendmahlsstreit veröffentlichten Schriften habe Luther die Lehre der Reformierten vertreten, die man als schriftkonform und der CA gemäß anerkenne. Diese Lehre – so Ursinus – hätte eine Einigung der Parteien durchaus ermöglichen können. Dem folgte eine Rückkehr zur altgläubigen Wandlungslehre, die Luther – in einer dritten Phase – in ein leibliches „beywesen deß fleisches Christi/ in oder bey dem brot“ aufgelöst habe. Die letzte Periode zeichne sich schließlich durch die Argumentation mit der menschlichen Omnipräsenz Christi zugunsten seiner realen Präsenz im Abendmahl aus. Vgl. Christliche Erinnerung, S. 368–386.

⁶⁰ Trostschriff An alle guthertzige Christen/ so von wegen der reynen/ vnd vom Papistischen saurteyg gesäuberten Lehr der Sacramenten/ vnd besonders des H. Abentmals angefochten werden. Sampt eynem kurzen vnd klaren bericht/ was doch die Gründ vnserer Lehr seient: vnd ob dieselbige im wenigsten also geschaffen, das man vns verdammen/ vnd nicht leiden solle. Durch Danielem Tossanum, Diener des Worts Gottes. ... Gedruckt zu Neustatt an der Hart/ bei Hans Meyer/ Anno 1578.

Daniel Tossanus, der wie Ursinus bei der Lutheranisierung der Pfalz unter Ludwig VI. zu Johann Casimir nach Neustadt/Haardt gewechselt war, und die unter dem Pseudonym ‚Ambrosius Wolf‘ publizierte „Historia der Augsbургischen Konfession“ (1580) des Nürnberger Ratskonsulenten Christoph Herdesianus⁶¹. Beide brachten eine Rekonstruktion des Beginns der Abendmahlskontroverse zwischen Luther und Karlstadt. Dabei handelte es sich um ein Thema, das Herdesianus bereits 1572 in der ersten Publikation seiner „Acta Concordiae“ flüchtig angesprochen⁶² und seit 1579 wiederholt aufgegriffen hatte. Es ging darum, Luther als den eigentlich Verantwortlichen für den Abendmahlsstreit herauszustellen. Obwohl man der Auseinandersetzung, „wie Carlstad selbst begert/ mit freundlicher disputation [hätte] abhelfen sollē vnd können“⁶³, habe Luther, der am 12.8.1524 mit seinem Kontrahenten in Jena in der Herberge zum Schwarzen Bären zusammengetroffen war, die Kontroverse regelrecht herausgefordert und diese Provokation mit dem Pfand eines Goldguldens besiegelt. Allerdings beabsichtigten weder Tossanus noch Herdesianus, die Gegner gegeneinander auszuspielen, um dann etwa den von lutherischer Seite diffamierten Karlstadt zu ihrem Helden zu machen⁶⁴. Vielmehr war es ihr Ziel, aufzuzeigen,

⁶¹ HISTORIA Der Augspurgischen Confession/ Wie/ vnnd inn welchem verstandt sie vorlängst von dero genossen vnd verwandten im Artickel des Heiligen Abendmals/ nach der Wittenbergischen Concordiformul/ Anno 36. ist angenommen/ Auch wie sie seidhero sonst etlich mal in öffentlichen Religionshandlungen ist gemehrt vnd erklärt worden. Jtem/ ACTA CONCORDIAE Zwischen Herren Luthero vnd den Euangelischen Stätten in Schweiz im Jahr 38. vber der Wittenbergischen Concordiformul auffgerichtet. Wider die PATRES BERGENSES vnnd anderer Vbiquitisten verfürischen betrug. Durch M. Ambrosium Vvolffium, allen liebhabern der warheit zum besten mit allem fleiß zusammen getragen/ vnd auch in druck vbergeben. ... Gedruckt zu Newstatt an der Hardt/ in der Fürstlichen Pfaltz/ durch Matthaëum Harnisch. 1580. Die Schrift wurde im Zuge der Auseinandersetzung mit Johann Mager, Propst in Stuttgart, erweitert und 1581 erneut aufgelegt. – Christoph Herdesianus, aus der Familie Hardsesheim, kam im Jahre 1523 in Halberstadt zur Welt. Er starb 1585 in Nürnberg. Vgl. Von dem Leben und Schriften Christophori Herdesiani, Jcti in: Nützliche und Auserlesene Arbeiten der Gelehrten im Reich, hg.v. J.W. Feuerlein, G.Fr. Deinlein, J.D. Köhler, 1 (1733), S. 11–22.

⁶² Vgl. ACTA CONCORDIAE. Das ist: Was sich in dem Tractat vnd handel der Concordien oder vereinigung zwischen dem Herrn Luthero vnd den Euangelischen Stetten in Schweiz/ vber dem stritt zwisch heiligen Nachtmals Christi/ vom sechs vnd dreissigsten biß in das acht vnd dreissigst Jar/ in schriftten vnd widerschriftten auch sonst verloffnen/ vnd warauff die Concordi endtlich bestanden sey/ etc. Jtem. Iohannes Calvini Lehr Vom heiligen Nachtmal Christi/ ob vnnd wie dieselbe mit der alten Kirchen/ deßgleichen Herrn Lutheri vnd Johannis Brentij lehr/ die sie vor zeiten geführt/ vbereinstimme. Allen so Die warheit vnd frieden lieben/ damit sie die geister prüfen mögen/ jetziger zeit nützlich vnd notwendig zu lesen. Getruckt in der Churfürstlichen Statt Heidelberg/ in verlegung Matthei Harnisch. M.D.LXXII, S. L1a.

⁶³ Historia der Augsburgischen Konfession, S. C2a. Vgl. Tossanus, Trostschrift, S. F8b-G1b.

⁶⁴ So deutlich in der zweiten, erweiterten Auflage der „Historia von der Augsburgischen Konfession“, 1581, S. E4b: „Es hat Lutherus der Sachen durchauß/ eben so wenig als Carlstad/ recht gehabt“.

daß der im Jahre 1524 in Jena begonnene erbitterte Kampf um das rechte Abendmahlsverständnis dem Wittenberger Reformator selbst zu einem ‚leidigen Streit‘ geworden sei bzw. zu vollkommen unangemessenen Reaktionen von Seiten Luthers geführt habe⁶⁵. Während Tossanus Inkonsequenzen und Widersprüche in den Vordergrund rückte, die dieses Ereignis und Luthers dadurch bedingte Position in dessen Schriften eingetragen habe, bagatellierte Herdesianus die Gegensätze. Seiner Darstellung nach war eine Kontroverse in Gang gesetzt worden, die aufgrund der Geringfügigkeit der Differenzen vollkommen unnötig gewesen wäre und in ihrem Verlauf eine ganz unangemessene und unvorhersehbare Verhärtung der Fronten heraufbeschworen habe, die sich freilich – ebenso unangemessen – bis in die Diskussionen um die Konkordienformel fortsetzte. Ausschlaggebend für die sich in der FC spiegelnde, die Wittenberger Konkordie von 1536 als geeignetes Konsensdokument einfach beiseite schiebende⁶⁶ Fehlentwicklung ist seinem Urteil nach auch die im Nachhinein Luther zugeschriebene Autorität, die eine unvoreingenommene Beurteilung des Abendmahlsverständnisses unter Berücksichtigung des biblischen Befundes und des „consensus orthodoxus“⁶⁷, nämlich des Konsenses der maßgeblichen altkirchlichen Lehrer unmöglich gemacht und zur Ausprägung der sogenannten Ubiquitätslehre hingeleitet habe. Er fordert deshalb seine Leser auf, „die autoritet der personen etwas beiseits [zu] setzen/ vnd die warheit mit fleiß auß Gottes wort/ vnd dem einhelligen Consens der vralten Christlichen kirchen/ mehr dan auß den vnartigen streitschriften Lutheri/ die auß diesem vbel begeisteten gesprech hergeflossen“⁶⁸, zu suchen. Die im Blick auf die Abendmahlslehre von der Konkordienformel unter Rückgriff auf seine Streitschriften geltend gemachte Autorität Luthers erscheint somit als eine absolut unzuverlässige oder vielmehr falsch angewandte Autorität, zumal Herdesianus alles daran setzt, den Reformator gerade als einigungsbereiten Förderer der Wittenberger Konkordie ins Licht zu setzen. Diese nicht zu Unrecht ins Feld geführte Komponente gewinnt jedoch für den Nürnberger als Beleg für das Abrücken Luthers von seiner einst scharf gegen die ‚Sakramentierer‘ formulierten Abendmahlslehre Gewicht. In Herdesians Interpretation war Luther im Grunde bis zuletzt seinem frühen, den Zeichencharakter der Elemente betonenden Abendmahlsverständnis treu geblieben⁶⁹. Seine auf dem Totenbett an Philipp Melanchthon gerichtete, legen-

⁶⁵ Vgl. *Historia der Augsbürgischen Konfession*, S. 179, und Tossanus, *Trostschrift*, S. Gl a. Vgl. auch „Wes sich Doctor Andreas Bodenstein von Karlstadt mit Doctor Martino Luther beredet zu Jena“, in: WA 15, S. 334–341.

⁶⁶ An den Stellen, an denen die Konkordienformel die Wittenberger Konkordie aufgreift, eignet sie sie tatsächlich Lutherschem Verständnis gemäß an; vgl. FC SD VII, in: BSLK, S. 976,47–978,19 und S. 978,19ff.

⁶⁷ So lautet auch der Titel einer mehrfach aufgelegten, anonym erschienenen Schrift von Herdesianus. Sie wurde zuerst 1574 in Heidelberg gedruckt, sodann in Zürich 1578 und 1585 und vermutlich noch einmal 1605 in Zürich.

⁶⁸ Vgl. zu diesem Zusammenhang insgesamt in der *Historia der Augsbürgischen Konfession*, den Abschnitt „Vom vrsprung deß streits ...“, S. B4b–C2a; Zitat S. C2a.

⁶⁹ Vgl. Ursinus, der ebenfalls diese erste Phase von Luthers Abendmahlslehre als Basis für eine Übereinstimmung in Erwägung bringt; vgl. o.Anm. 59.

denhafte Äußerung, daß er den Abendmahlsstreit und die durch ihn hervorgerufenen Schärfen zutiefst bedaure, galt Calvinisten und Calvinismus-sympathisanten, zu denen auch Herdesianus zu rechnen ist, landläufig als schlagendes Argument⁷⁰. Der Nürnberger Ratskonsulent hatte mit seiner Schrift nicht wie Ursinus die Autorität Luthers schlechthin in Zweifel gezogen, sondern seinen Gegnern im Grunde einen falschen Gebrauch bzw. ein Mißverständnis dieser Lehrautorität angelastet. Demgegenüber machte er eine Wertung des Verhaltens und der Lehre Luthers geltend, welche sich letzten Endes auf eine Aneignung des Wittenberger Reformators für die eigene, vom Calvinismus beeinflusste Lehre vom Abendmahl zuspitzten.

Eine Umbewertung und Aneignung der Lehrautorität Martin Luthers vollzog auch Daniel Tossanus, indem er freilich eine noch einmal andere, von Herdesianus differierende Argumentationsschiene nutzte. Er entfaltete in seiner „Trostschrift“, einem für die einfache Leserschaft gestalteten Oktavbüchlein, das während der Auseinandersetzung zwischen Johann Pappus, dem Präsidenten des Straßburger Kirchenkonvents, und Johann Sturm, dem Rektor der Akademie, allerdings in anderen Bezügen für Zündstoff gesorgt hatte⁷¹, eine mit der Frage nach Luthers Autorität in engem Zusammenhang stehende Problematik: „Von Luthero/ vnd den rechten Lutherischen/ welche die seien“⁷². In der Art des Vorgehens Ursinus ähnlich, stellte er Kriterien für den rechten Umgang mit der Autorität des Wittenberger Reformators voran. Denn – so Tossanus – „Es ist heut darzu kommen/ das man sich nit mehr an dem Namen/ den wir von vnserm Heiland Christo bekommen haben/ genügen lest: sonder die nichtige namen der menschen vffwerfen/ vnd so hoch bringen will/ das man in vilen orten/ auff der Cantzel/ vñ sonst/ des namens Lutheri mehr gedenckt/ als des namens Christi/ oder des Apostels Pauli. Ja das in öffentlichen schriften/ vnser gegentheils hochgelärten/ deren abschid allein rühmen/ so gut Lutherisch gestorben sindt/ bitten auch öffentlich/ das Gott der Herr sie bei der Lutherischen warheit erhalten wolle. Wirt also von jhnen eben der Irrthumb bestritten vnd verfochten/ den man in den Papisten so oft gestrafft hatt/ die da meinten der Papst könte nit jrren/ vnd demselbigen dörfte niemand widersprechen“⁷³. Luther war also von den sogenannten Lutherischen in den Augen des Tossanus zu einem neuen Papst gemacht worden,

⁷⁰ Gegen dieses zum Zeitpunkt der Kontroversen um die Konkordienformel schon alte Gerücht schritt Joachim Mörlin mit seiner Schrift „Wider die Landlügen der Heidelbergschen Theologen“, die 1565 in Eisleben gedruckt wurde, ein. Vgl. hierin bes. S. A2a-b, den Bericht über das angebliche Gespräch mit Melanchthon. Vgl. Christliche Erinnerung, S. 387 u. 390.

⁷¹ Die Kontroverse hatte sich an der Frage entzündet, ob christliche Liebe und die Verdammung falscher Lehre, wie sie z.B. auch von den Konkordientheologen ausgesprochen wurde, miteinander vereinbar seien. Vgl. dazu Hans-Werner Gensichen, Damnamus. Die Verwerfung von Irrlehre bei Luther und im Luthertum des 16. Jahrhunderts, Berlin 1955 (AGTL 1), S. 133-143. Über die Rolle von Tossanus' Trostschrift in der Kontroverse gibt Johann Marbachs „Antwort und grundtliche Widerlegung“, Tübingen 1579, Aufschluß.

⁷² Vgl. Tossanus, Trostschrift, S. F6a-G8a.

⁷³ Tossanus, Trostschrift, S. F6a.

dessen Person und Werken man unterschiedslose Wertschätzung entgegenbrachte und deren Theologie ebenso kritiklos in der Konkordienformel weitergetragen werden sollte. Als *rechte* Lutherische aber können ihm nur diejenigen gelten, die Luthers eigener Empfehlung getreu seine Schriften „cum iudicio“ lesen, d.h. unter Berücksichtigung der kontingenten Faktoren. Dazu gehört freilich die Einsicht, daß Luthers Entwicklung ihn erst *allmählich* über den Horizont des Papsttums habe hinauswachsen lassen⁷⁴. Dies und Luthers im gleichen Zusammenhang geäußelter Hinweis auf die lehrmäßig seine eigenen Schriften überragenden Loci Communes Melanchthons sowie ermahnende Erwähnungen, seiner Auseinandersetzung mit Karlstadt nicht zu viel Bedeutung beizumessen⁷⁵, wertet Tossanus ganz gezielt dafür aus, sich und seine Gesinnungsgenossen auch in der Schweiz, in England, Frankreich und den Niederlanden, die stets von den Gruppenbezeichnungen „zwinglisch“ oder „calvinisch“ Abstand genommen hätten, als die wahren Anhänger Luthers und Garanten der reinen Lehre auszuweisen. Diejenigen haben also die Autorität des Wittenbergers auf ihrer Seite, die seinem Wunsche gemäß „cum iudicio“, mit gesundem Menschenverstand, seine Schriften zum Erhalt der reinen Lehre, deren Repräsentant zu sein die Konkordienformel demzufolge zu Unrecht in Anspruch nimmt, auswerten.

Neben dieses Kriterium tritt nach Tossanus ein unmittelbar daraus hervorgehendes zweites: eine Kritikfähigkeit, die es versteht, das Gute von dem ‚aus menschlicher Schwachheit‘ Hervorgegangenen in Luthers Schriften am Maßstab des Wortes Gottes zu scheiden. Erst eine aufgrund solcher Kritik stattfindende Aneignung der Lehrautorität Luthers stellt Tossanus zu Recht als dem Reformator selbst gemäß und als ein Zeichen dafür, „recht lutherisch“ zu sein, heraus. „Der ist ein rechter Lutherischer/“, so formulierte er, „der das gut/ so in Luthero gewesen/ erkeñet/ vnd annimpt: Das böß aber/ so jm auß angeborner menschlicher schwachheit anhengig gewesen/ vnterwegen lest. ... Nun was Lutherum anlangt/ erkenen wir gern die gaben/ so in jm gewesen/ lesen auch seine schrifftten/ vñ weren niemandts dieselbige zulesen: Allein warnen wir/ nach seinem selbstbegeren/

⁷⁴ Vgl. Tossanus, Trostschrift, S. F6b, wo er ausführt: „Der ist gut Lutherisch/ der da Lutheri schrifftten also vnd der gestalt lieset/ wie er gewolt/ gebetten/ vnd erinnert hatt/ das man dieselbige lesen solt. Nun aber bittet vnd erinnert D. Luther/ das man seine schrifftten lesen soll cum iudicio, das ist/ mit vnterscheidt/ vnd auch mit einem Christlichen mit leiden/ als des/ der sich nit alsbaldt/ vnd auff einmal auß dem Papsthumb habe wicklen können“. Dies untermauert Tossanus mit einer paraphrasierenden Übersetzung entsprechender Passagen aus Luthers Vorrede zum I. Bd. der lateinischen Wittenberger Ausgabe seiner Schriften, 1545. Vgl. WA 54, S. 179,1ff und bes. 179,22ff.

⁷⁵ Vgl. Tossanus, Trostschrift, S. F7a-b sowie Luther, Ein Brief an die Christen zu Straßburg, in: WA 15, S. 396,4–17 und ders., Wider die himmlischen Propheten, in: WA 18, S. 135,12–15. In beiden von Tossanus zitierten Passagen läßt Luther das Abendmahl gegenüber Wort und Glauben in den Hintergrund treten, so daß Tossanus folgern kann: „Darauf dan erscheinet/ das vnserer widersacher/ die heut auff die lehr Lutheri vom Sacrament also dringen/ als wan es vmb des Herrē Christi Testament/ vñ den gantzen kern der Religion zuthun were/ nit recht Lutherisch seindt/ vnd anderest davon reden vnd halten/ als D. Luther selber“. Vgl. Trostschrift, S. F7b.

für dem/ das entweder dem Geist Christi/ oder aber seinem wort nit gemeß ist. Auch was etwan auß zorn/ vngedult/ vnd menschlicher blödigkeit/ oder aber auß dem alten sauerteig des Papstumbs/ jhme/ als einem/ der darinnen sehr ersoffen/ noch ankleben bliben/ wie er dann selber bekennet/ das nemlich solches wargenömen/ vñ in seinem werd gehalten werde. Daruñ seind wir die Rechte Lutherischen/ nicht aber diejenigen/ so durch einen vnzeitigen eyfer/ alles das Lutherus gethan vnd geredt hatt/ Canonisieren: ...⁷⁶. Damit hatte Tossanus eine Position bezogen, die in der Betonung der heiligen Schrift als oberstem Maßstab für Lehre und Bekenntnis grundsätzlich nicht von den Voraussetzungen der Konkordientheologen abwich. Differenzen aber taten sich da auf, wo Luthers kompromißlose Haltung im Abendmahlsstreit und in seinen Streitschriften von den einen als schriftkonform ausgewertet, von den anderen aber als Produkt ihm anhaftender Charakterschwächen abgetan wurde. Wenn Tossanus deshalb Luthers zu jenem Zeitpunkt ca. 55 Jahre zurückliegende Konfrontation mit Karlstadt in seinem Büchlein erneut entfaltete⁷⁷, dann vor allem, um zu belegen, daß diejenigen Luthers Lehrautorität recht angeeignet hatten, die es verstanden, von den Schärpen des Streits zu abstrahieren.

V.

Der von den Gegnern der Konkordienformel geführte Angriff auf die Martin Luther beigelegte Autorität einerseits und deren gleichzeitige Aneignung für die eigene Lehrentscheidung andererseits machen deutlich, wie groß das Bestreben war, einer weiteren Ausdifferenzierung der Konfessionen und bekenntnismäßigen Abschottung gegenzusteuern. Freilich hatte das im Blick auf den Augsburger Religionsfrieden in erster Linie politische Gründe. Aber auch die Konkordientheologen versuchten den Weg der Verständigung zu verfolgen, zumal das sich unter der FC konsolidierende Luthertum ganz offensichtlich in der Frage der Autorität Luthers selbst noch keine definitive Entscheidung getroffen hatte. Auf volkstümliche Rezeption zielende Literatur, die einen starken Akzent auf prophetische Sendung und Unheilsprophезeizungen Luthers setzte, und der die Confessio Augustana präzisierende Lehr- und Bekenntnistext der Konkordienformel standen in dieser Beziehung in krassem Gegensatz. Die Autoren der „Apologie des Konkordienbuchs“, Timotheus Kirchner, Nikolaus Selnecker und Martin Chemnitz, betonten weiterhin, daß man sich keineswegs auf die Confessio Augustana oder auf Luther um ihrer selbst willen berufe, sondern stets deren Übereinstimmung mit der heiligen Schrift zur Voraussetzung mache⁷⁸. Freilich wies man all die Belege, die die Gegner, insbesonde-

⁷⁶ Tossanus, Trostschrift, S. F7b-8a.

⁷⁷ Vgl. Tossanus, Trostschrift, S. F8b-G8a.

⁷⁸ Vgl. im ersten Teil der insgesamt viergliedrigen „Apologie des Konkordienbuchs“, der auch dem gesamten Werk seinen Namen gab: APOLOGIA, Oder Verantwortung des Christlichen ConcordienBuchs/ In welcher die ware Christliche Lehre/ so im Concordi Buch verfasst/ mit gutem Grunde heiliger Göttlicher Schrifft vertheydiget: Die Ver-

re Ursinus, für die menschliche Unzulänglichkeit des Reformators angeführt hatten, zurück und plädierte für Kohärenz und Schriftgemäßheit von Luthers antisakramentiererisch gefaßten, die menschliche Präsenz Christi betonenden Abendmahllehre. Aber das Ansehen und die prophetische Autorität Martin Luthers für sich genommen traten dabei vollkommen zurück. „So bleibets demnach dabey!“, gestanden die Autoren der Apologie ihren Gegnern zu, „daß Lutherus anfänglich viel geschrieben vom Ablass/ vom Bapst/ vom Fegfew/ vnd dergleichen/ daß er hernacher retractiert/ vnd daß es wahr sey/ daß er nicht Prophetische Autoritet habe/ folget aber doch nicht darauß/ daß er derenthalben in der Lehr vom Abentmal/ wie vnser Gegentheil will/ auch gejrret habe/ vnnd seine Lehre darvon retractieren sollen/ als droben gemeldt. Wir binden weder vns selbst noch andere Leut an Lutheri Schrifften/ als ein regulam fidei, vnnd daß er nicht jrren könne: Sondern so fern er seine Lehre mit klaren/ hellen Sprüchen der Prophetischen vnd Apostolischen Schrift erweist vnd darthut/ wie wir dann nicht zweiffeln/ sondern gewiß seyn/ daß er in der Lehre vom heiligen Abendmal gethan habe“⁷⁹. In dieser Stellungnahme klingt bereits das Kriterium an, das die Konkordientheologen für ihren Rekurs auf den Wittenberger Reformator, wohlgemerkt nicht für die Legitimation einer prophetischen Autorität in Anschlag brachten: Was Luther – ihrer Meinung nach – vor allen anderen reformatorischen Leitfiguren auszeichnete, war nicht nur seine Wiederentdeckung des Evangeliums, sondern vor allem dessen befreiende, Mißbräuchen wehrende und auf das Zentrum Christus hinführende Auslegung⁸⁰. Seine Lehre hatte somit nicht als „lutherisch“, sondern als „christlich“ schlechthin zu gelten. Es war der ehemalige Melanchthonschüler Nikolaus Selnecker, der diese Synonymität von „Christiani“ und „Lutherani“ in seinen „Recitationes aliquot“ am deutlichsten zum Ausdruck brachte: „Christiani sumus, & à nullo, nisi à Christo nomen habemus. ... cum sciamus, nos ministerio Lutheri ad veritatem Euangelicam reductos esse, fatemur, nos cum Luthero de doctrina sentire, & esse

kehrung aber vnnd Calumnien/ so von vnruhigen Leuhten [sic] wider gedachtes Christlich Buch im Druck außgesprenget/ widerlegt werden. Gestellt durch etliche hierzu verordnete Theologen/ Jm Jar nach der Geburt vnsers HERRN vnd Heylands Jesu Christi/ 1583. Mit Churfürstlicher Pfaltz Gnad vnd Freyheit. Gedruckt in der Churfürstlichen Statt Heydelberg/ durch Johan Spies. M.D.LXXXIII [4°] das Kapitel X: „Warhafftiger Bericht/ von der Autoritet vnd Ansehen Doct. Lutheri“, S. 273b–288b. Hier wird aber nicht etwa die Autorität Luthers entfaltet und zur Art ihrer Auswertung Stellung genommen, sondern man widerlegt ins einzelne gehend die gegnerischen Vorwürfe.

⁷⁹ Apologie des Konkordienbuchs, S. 276b–277a.

⁸⁰ Vgl. dazu die Apologie des Konkordienbuchs, S. 274a–b. Hier heißt es gleich zu Anfang des Kapitels: „Ob wol von den vnsern Lutherus zu weilen ein Prophet in öffentlichen Schrifften ist genennet worden/ Jedoch ist solchs nicht der gestalt geschehen/ daß ihme Prophetische Autoritet arrogieren vnd zuschreiben wolten/ sondern darumb/ daß er auß sonderlicher Gnad von Gott dem Allmächtigen darzu erweckt/ daß durch sein ministerium die Prophetische vñ Apostolische Lehre von der Abgötterey/ Jrrthumb vnd Vnflat des Antichristischen Bapsthuims repurgiert würde/ vnd daß er auß Gottes Geist von vielen grossen Sachen geredt/ die hernacher mit der That vnd Warheit seyndt erfüllet worden“.

non Pontificios, non Caluinianos, non Anabaptistas, aut alios sectarios, sed esse nos, vt vocant, Lutheranos, id est, Christianos, verbum Christi, ad quod Lutherus nos denuò adduxit, retinentes⁸¹. Dieses Vermächtnis Luthers, nämlich die bis in die realpräsentische Abendmahlslehre hinein klare Auslegung der heiligen Schrift, galt es mit der Konkordienformel für die Nachkommen zu sichern. Die Autorität der Person begann damit allmählich hinter der mehr und mehr in den Vordergrund rückenden Autorität des Bekenntnisses zu verblasen.

Angesichts dieser Entwicklung im Luthertum der Konkordienformel ist es im Grunde verwunderlich, daß der sich in der „Admonitio Christiana“ äuernde, calvinistische Konkordienprotest mit solcher Vehemenz gegen eine vermeintliche Überhöhung des Ansehens Martin Luthers antrat und man in wieder anderen Streitschriften calvinistischer und dem Calvinismus nahestehender Konkordiengegner, wie denen von Daniel Tossanus und Christoph Herdesianus, bemüht war, die Autorität des Wittenbergers für sich selbst und die Gesinnungsgenossen in Anspruch zu nehmen. Umfassend verständlich wird diese Reaktion erst, wenn man in Betracht zieht, daß die calvinistische Seite, wie insbesondere bei Ursinus klar hervortritt, auf dem Hintergrund jener überwiegend volkstümlichen Strömung argumentierte, die den Wittenberger Reformator zu einem Propheten und neuen Heiligen stilisiert hatte⁸². Denn selbst die von gnesiolutherischer Seite geäußerte Verehrung hatte die Konkordienformel wie auch die Apologie des Konkordienbuchs deutlich abschwächend zurückgenommen. Daß das Konkordienwerk dennoch keine Einigung der Konfessionen heraufführen konnte, zeigt, wie wenig ausschlaggebend die Frage persönlicher Autoritäten im Grunde war. Das Problem lag vielmehr in der zu erwartenden politischen Konsequenz, sollte die Konkordienformel tatsächlich fortan das Verständnis des Abendmahlsartikels der Confessio Augustana bestimmen und folglich die calvinistischen Strömungen im Reich aus dem Schutz des Religionsfriedens drängen. Die Abwehr der prophetischen Autorität Martin Luthers und die Korrektur am autoritativ überhöhten Lutherbild, die Einbnung seines Ansehens und die Bewertung seiner Schriften als private, mit Mängeln behaftete Erzeugnisse eines nicht erleuchteten, sondern durch hartes Studium erst allmählich herangereiften Theologen, sollte dem auch auf der Ebene der öffentlichen Meinung entgegenwirken. Luther zusätzlich gegen seine Anhänger zu vereinnahmen und als Autorität für die eigene theologische Position sowie die abweichende Bekenntnisvariante anzueignen, war ein subtil durchgeführter, aber öffentlichkeitswirksamer Versuch, die Augsburger Konfessionsverwandtschaft nachzuweisen und selbstbewußt in Anspruch zu nehmen.

⁸¹ Vgl. RECITATIONES ALIQVOT 1. DE CONSILIO SCRIPTI LIBRI CONCORDIAE, ET MODO AGENDI, qui in subscriptionibus seruatus est: ... 5. DE CONTROVERSIS NONNVLLis articulis: *Lipsiae publicè pronuntiatae ad iuuentutem veritatis coelestis et pietatis studiosam, et oppositae cùm NASI Pontificii, tùm Sacramentariorum clamoribus et calumnijs, vno impetu simul et semel puriores Ecclesias praegrauantibus, Scriptae à Nicolao Selneccero D. ... LIPSIAE.* [o.Dr.o.J.: Georg Defner, 1581], S. 264.

⁸² Vgl. dazu das Zitat o.Anm. 46.